Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde Helmstadt-Bargen, Ortsteil Helmstadt

Satzung

über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Talweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 23.06.2025 aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Talweg“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom März 2021 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500, vom März 2021, letztmalig ergänzt 07.05.2025
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 19.10.2023, letztmalig ergänzt am 23.06.2025

Beigefügt ist die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 13.02.2024, letztmalig ergänzt am 07.05.2025.

Gesonderte Bestandteile der Begründung sind :

- ein Umweltbericht und Grünordnungsplan, vom 12.12.2024
- ein Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, vom 26.09.2023

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Talweg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 24.06.2025

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister